

Beschluss der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24.06.2021

Jahr 2021

Veroffentlicht am XX.XX.2021

3. Beschluss: Verordnung der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages uber die Versorgungseinrichtungen Teil A der osterreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und Verordnung der Vertreterversammlung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages uber die Versorgungseinrichtungen Teil B der osterreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geandert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

anderung Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geandert:

1. In § 36 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

Artikel 2

anderung Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geandert mit 2. Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2019, kundgemacht am 24.05.2019, wird wie folgt geandert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Beitrage fur die ersten zwolf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwolf Kalendermonate konnen ermaigt werden.

(2) Diese Ermaigung ist durch Erklarung, die fur die ersten zwolf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und fur die folgenden zwolf Kalendermonate spatestens vor Ablauf der ersten zwolf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beitragsermaigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

(4) Der ermaigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermaigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.“

2. In § 27 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am XX.XX.2021 Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Vorlage WNS

Erluterungen

nderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

- Verlangerung der befristeten Berufsunfahigkeitsrente auf 36 Monate
- Umformulierung des Antragsrechts in ein Wahlrecht bei der Beitragsermaigung bei Ersteintragung

Kompetenzgrundlage:

Die Zustandigkeit der Vertreterversammlung des sterreichischen Rechtsanwaltskammertags zur nderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018 ergibt sich aus § 36 Abs 1 Z 6 RAO.

Prufung gema § 36 Abs 1 Z 6 iVm § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 36 Abs 1 Z 6 RAO betroffen. Der Regelungsvorschlag gestaltet die bestehenden Regelungen zur Berufsunfahigkeitsrente in § 36 Satzung Teil A 2018 und § 27 Satzung Teil B 2018 naher aus und nimmt eine nderung im § 7 Satzung Teil B 2018 vor.

Der Regelungsvorschlag stellt eine Konkretisierung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht uber das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Moglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehorigkeit oder des Wohnsitzes.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung Satzung Teil A 2018)

Zu Z 1 (§ 36)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.

Zu Art. 2 (Änderung Satzung Teil B 2018)

Zu Z 1 (§ 7)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll bei der Beitragsermäßigung bei Ersteintragung eine behördliche Erledigung vermieden und der Bescheid eingespart werden. Aus diesem Grund soll das Antragsrecht in ein Wahlrecht umformuliert werden.

Weiterhin soll bei Versäumen der Frist zur Bekanntgabe der Erklärung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein.

Zu Z 2 (§ 27)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung Satzung Teil A 2018

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 36. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 24 Kalendermonate zuzuerkennen.

(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 24 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 24 Kalendermonate verlängert werden.

(3) bis (5) ...

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 36. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.

(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.

(3) bis (5) ...

Artikel 2 Änderung Satzung Teil B 2018

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 7. (1) Auf Antrag können die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate der Ersteintragung sowie für die folgenden zwölf Kalendermonate ermäßigt werden.

(2) Der Antrag auf Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung zu stellen. Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht. Für die folgenden zwölf Kalendermonate ist der Antrag spätestens vor Ablauf der Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate zu stellen.

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.

(2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

Geltende Fassung

(3) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 27. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 24 Kalendermonate zuzuerkennen.

(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 24 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeit über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 24 Kalendermonate verlängert werden.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 27. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.

(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeit über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.

(3) bis (5) ...